

Richtlinien

für die Förderung der Vereine, Verbände und sonstigen Organisationen der Stadt Lich unter besonderer Berücksichtigung der Jugend und des Sports

I. Allgemeine Grundsätze:

Die Pflege der Gemeinschaft in Vereinen hat entscheidende gesundheits-, bildungs-, gesellschaftspolitische und kulturelle Bedeutung. Die Vereinsförderung ist - neben den entsprechenden Maßnahmen des Bundes, der Länder und der Landkreise - auch eine vorrangige Aufgabe der Städte und Gemeinden.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht. Von den Vereinen wird eine angemessene Eigenbeteiligung sowie ein angemessener Mitgliedsbeitrag erwartet. Fristen gelten als Ausschlussfristen.

Die Stadt Lich sieht in der Entfaltung eines regen Vereinslebens einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger. Sie betrachtet daher die Förderung der Vereinsarbeit als eine wichtige Aufgabe. Deshalb ist sie bestrebt, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Vereine auf der Grundlage nachstehender Bestimmungen zu unterstützen. Das Ziel ist, die Voraussetzungen zur Entfaltung eines regen Vereinslebens mit einer gesunden Breitenarbeit der Stadt Lich zu verbessern. Hierbei kommt der Förderung der Jugend eine besondere Bedeutung zu.

Im Rahmen dieser Richtlinien werden nur solche Vereine gefördert, die ihren Sitz in Lich haben und in die jeder interessierte Licher Einwohner eintreten kann. Als Verein gilt gemäß Vereinsrecht eine auf Dauer ausgelegte Vereinigung von mindestens sieben Personen, die sich eine Satzung gegeben haben und deren Gemeinnützigkeit festgestellt ist.

Ebenfalls werden nur Vereine gefördert, die, sofern sie Kinder- und Jugendarbeit betreiben, die, entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz vom 1. Januar 2012, die Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII mit der Jugendförderung des Landkreises abgeschlossen haben. Das heißt, dass Kommunen, Vereine, Verbände und Initiativen bei Personen, die Minderjährige unmittelbar beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) nehmen müssen.
https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html

II. Allgemeine Zuwendungen an Vereine

Allen Vereinen, die keine Förderung nach den Abschnitten III., IV., VI., IX. und XI. erhalten, wird auf jährlichen Antrag mit Begründung eine Sockelförderung gewährt, die sich an der Größe des jeweiligen Vereines orientiert. Dieser Antrag ist **bis zum 31.03. eines jeden Jahres** an den Magistrat zu stellen.

Vereinsgröße nach Mitgliedern	Sockelbetrag
1 - 50 Mitglieder	50,00 €
51 - 100 Mitglieder	100,00 €
101 - 250 Mitglieder	150,00 €
251 - 400 Mitglieder	200,00 €
401 - 600 Mitglieder	250,00 €
601 - 1.000 Mitglieder	300,00 €
Über 1.000 Mitglieder	350,00 €

III. Zuwendung an jugendarbeitleistende Vereine

1. Die Stadt Lich fördert die Jugendarbeit der Vereine. Hierzu wird auf Basis der Bestandserhebungsbögen an die jeweiligen Dachverbände eine Jugendbeihilfe gewährt. Diese Meldung ist bis zum **31.01. eines jeden Jahres** an den Magistrat der Stadt Lich einzureichen.

Die Jugendbeihilfe für die Vereine beträgt pro jugendlichem Mitglied unter 18 Jahre **5,00 EURO/Jahr**.

Die Jugendbeihilfe wird nur für einen Verein mit anerkannter Jugendarbeit gewährt. Voraussetzung ist, dass eine Jugendabteilung existiert und ein verantwortlicher Jugendleiter vorhanden ist.

Die Gewährung der Zuwendung basiert auf den an den Magistrat eingereichten Meldungen an die jeweiligen Dachverbände.

Der Magistrat behält sich vor, sich die Mitgliederlisten der betreffenden Vereine vorlegen zu lassen und bei Verdacht eines Missbrauchs auch Stichproben durchzuführen.

Wird ein Missbrauch festgestellt, wird der betreffende Verein für die nächsten 3 Jahre nachdem der Missbrauch festgestellt wurde, von der Vereinsförderung ausgeschlossen.

Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind der Stadt zurückzuerstatten.

IV. Zuwendungen für die Beschäftigung von nebenberuflichen/ehrenamtlichen Übungsleitern/innen und ausgebildeten Jugendleitern/innen

Förderungsfähig ist die Beschäftigung von nebenberuflichen/ehrenamtlichen Übungsleitern/innen und ausgebildeten Jugendleitern/innen.

Als zuschussfähig werden bis zu 252 Stunden je Übungsleiter/in bzw. ausgebildetem Jugendleiter/in pro Jahr anerkannt. Der städtische Zuschuss beträgt je anerkannter und durchgeführter Übungsstunde **1,00 EURO**.

Grundlage für die Berechnung der nach vorstehenden Kriterien zu zahlenden städtischen Zuschüsse sind die Bewilligungsbescheide bzw. Festsetzungen des Landessportbundes oder der Dachverbände.

V. Nutzung städtischer Hallen durch Vereine

Den örtlichen Vereinen und Verbänden werden die städtischen Einrichtungen (Bürgerhaus Lich, Dorfgemeinschaftshäuser, Volkshalle Langsdorf und Sport- und Kulturhalle Muschenheim) für Übungs- und Trainingszwecke **mietfrei** zur Verfügung gestellt, insofern sie nicht anderweitig vermietet sind.

Für die Überlassung der Einrichtung wird eine **Energiekostenpauschale pro Nutzungsstunde** erhoben, welche nachträglich dem Verein in Rechnung gestellt wird.

VI. Förderung von langlebigen Geräten

Als Zuwendung für die Beschaffung von langlebigen Geräten für die Vereinsarbeit wird bis zu 1/3 der Beschaffungskosten jedoch maximal ein Zuschussbetrag in Höhe **2.500,00 EURO** je Gerät gewährt.

Eine Förderung von langlebigen Geräten muss schriftlich beim Magistrat der Stadt Lich beantragt werden.

Der Antrag muss bis spätestens **30.06. des Vorjahres** bei dem Magistrat eingegangen sein, damit entsprechende Haushaltsmittel im Folgejahr bereitgestellt werden können.

Verspätet eingegangene Anträge können keine Berücksichtigung mehr finden.

Im Einzelfall entscheidet der Magistrat über die Höhe der Förderung.

Förderungsfähig sind:

Langlebige Geräte und Musikinstrumente, die mindestens 5 Jahre bei normaler Abnutzung verwendet werden können.

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Geräte, die nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienen, wie z.B. Transportgeräte, Computer, Rasenmäher, usw.
- b) Geräte, die nicht im Bewilligungsjahr angeschafft werden,
- c) sämtliche Bekleidung,
- d) Filmprojektoren, Fachliteratur u.s.w.
- e) jegliche Reparaturaufwendungen.

VII. Vereinsjubiläen

Für echte Vereinsjubiläen werden in Anerkennung langjähriger Arbeit folgende Zuschüsse gezahlt:

25. Gründungsfest	50,00 EURO
50. Gründungsfest	75,00 EURO
75. Gründungsfest	100,00 EURO
100. Gründungsfest	125,00 EURO
125. Gründungsfest	150,00 EURO
150. Gründungsfest	175,00 EURO
175. Gründungsfest	200,00 EURO
200. Gründungsfest	250,00 EURO

Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

VIII. Besuch von Partnerstädten

Förderungsfähig sind die Begegnungen vorwiegend der Jugend, wenn sie auf Einladung eines in den Partnerstädten ansässigen Vereins oder einer sonstigen Organisation erfolgt und wenn ihre Dauer mindestens 3 Tage beträgt.

Gefördert werden sollen vorwiegend Gruppen, die aus mindestens 6 Teilnehmern/innen bestehen.

Zu den Fahrtkosten wird eine Beihilfe in Höhe von **10,00 EURO** für Kinder und Jugendliche gewährt.

Der Beihilfebetrag zu den Fahrtkosten für Erwachsene als Betreuer beläuft sich auf **15,00 EURO**. Dieser Betrag wird pro 10 angefangene Kinder und Jugendliche gewährt.

Ein Antrag auf Förderung des Verkehrs mit einer Paten- oder Partnerstadt ist spätestens bis **30. April eines jeden Jahres** an den Magistrat der Stadt Lich schriftlich zu stellen.

Die geförderte Gruppe hat einen Verwendungsnachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis ist eine von den Teilnehmern eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste mit Angabe der Geburtsdaten und der Anschrift.

Sollten mehr Anträge auf Förderung eingehen als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird über die Höhe der Zuwendung durch den Magistrat nach Prioritäten entschieden.

IX. Fahrten, Lager und Camps

Beihilfen können für Fahrten, Lager und Camps

- a) Wanderfahrten
- b) Zeltlager
- c) Sonstige Freizeitmaßnahmen in festen Einrichtungen
- d) Camps und Freizeitmaßnahmen am Ort

Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 - 18 Jahren und Auszubildenden, Schülern und Studenten über 18 Jahre bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden.

Die Maßnahme muss mindestens 2 vollständige Tage mit einer Übernachtung und höchstens 14 Tage dauern und es müssen mindestens 7 Kinder bzw. Jugendliche und 2 Gruppenleitungen teilnehmen.

Nicht gefördert wird die Teilnahme an Maßnahmen

- geschlossener Schulklassen,
- die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen haben,
- die sich mehr als zur Hälfte ihrer Dauer auf Eisenbahn- bzw. Omnibusfahrten erstrecken,
- die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros durchgeführt werden.

Der Zuschuss für die Maßnahmen beträgt **4,00 EURO** pro Tag und Teilnehmer. An- und Abreisetag gelten als volle Tage.

Je angefangene 7 Jugendliche wird für jeweils einen Gruppenleiter/ eine Gruppenleiterin eine Beihilfe im gleichen Umfang gewährt. Bei Inhabern einer Juleica-Karte beläuft sich der Zuschuss auf **10,00 EURO**.

Verfahren und Auszahlung

Die Maßnahme muss vor Beginn angemeldet werden.

Nach Durchführung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis mit Teilnehmerliste, Bericht über Ablauf der Begegnung und Bescheinigung der Unterkunft vorzulegen.

Die Frist für die Anmeldung der Maßnahme bzw. den Verwendungsnachweis beträgt **4 Wochen vorher bzw. 6 Wochen nachher**.

Die entsprechenden Formulare können unter www.lich.de heruntergeladen werden.

X. Ehrungen von Vereinsmitgliedern für besondere Leistungen

Die Stadt Lich richtet einmal im Jahr Ehrungen für besondere Leistungen aus. Diese sind in Zusammenarbeit mit den Vereinen zu organisieren. Hierzu ergeht eine gesonderte Richtlinie.

XI. Baumaßnahmen oder ähnlich größere Investitionen

Die Stadt Lich unterstützt durch einen angemessenen Zuschuss per Einzelfallentscheidung des Magistrats die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung und Einrichtung von vereinseigenen Anlagen; soweit sie der im öffentlichen Interesse liegenden Vereinsarbeit dient.

Voraussetzungen sind:

- Die Einrichtung muss entweder
 - im Eigentum des Vereins sein und auf einem eigenen Grundstück, einem Erbbaugrundstück oder auf einem von der Stadt Lich überlassenen Grundstück errichtet werden oder
 - sich in einem Mietobjekt mit langfristig geschlossenem Mietvertrag befinden (mind. 5 Jahre)
 - oder im Falle von Einrichtungen: sich in einer Liegenschaft der Stadt Lich, des Landkreises Gießen oder des Landes Hessen befinden, wobei die Nutzung der jeweiligen Liegenschaft durch den Verein einer vertraglichen Bindung mit dem Eigentümer bedarf.

Eine Erläuterung und eine Lagebezeichnung des zu fördernden Vorhabens sind dem Magistrat der Stadt Lich vorzulegen.

Grundsätzliche Förderungsvoraussetzungen für die Durchführung vereinseigener Baumaßnahmen ist, dass eine positive Stellungnahme des jeweiligen Dachverbandes vorgelegt wird.

Für die Verwendung einer Förderbeihilfe durch die Stadt Lich muss **6 Monate** nach Fertigstellung einer Maßnahme ein entsprechender Schlussverwendungsnachweis beim Magistrat der Stadt Lich eingereicht werden.

Der Schlussverwendungsnachweis ist entsprechend den Investitionsförderungsrichtlinien des Hess. Ministerium des Inneren und für Europaangelegenheiten durch das zuständige Amt der Stadt Lich bzw. durch das Staatsbauamt zu prüfen.

Anträge für die Bezuschussung von Baumaßnahmen oder ähnlich größeren Investitionen müssen **bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr** an den Magistrat schriftlich gerichtet werden.

XII. Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für die Stadt Lich

Für die Durchführung von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung können:

- feste Beihilfen gewährt,
- Ehrenpreise oder Ehrengaben der Stadt Lich bereitgestellt werden.

Voraussetzung für eine Zuschussgewährung ist, dass **rechtzeitig** vor der Veranstaltung ein entsprechender Antrag beim Magistrat der Stadt Lich vorliegt.

Über die Höhe der Zuwendung wird kein Regelsatz festgelegt. Sie wird entsprechend der Bedeutung der Veranstaltung gewährt.

Feste Beihilfen sind dem Veranstalter grundsätzlich rechtzeitig vor der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Als Verwendungsnachweis gilt eine Bestätigung des Vereins, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

XIII. Zusammenarbeit zwischen Schulen und Vereinen

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Vereinen können Zuschüsse gewährt werden.

Hierzu sind die geplanten Maßnahmen dem Magistrat der Stadt Lich **rechtzeitig** zur Begutachtung vorzulegen. Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel können einzelne Maßnahmen gezielt gefördert werden. Über die sachgerechte Verwendung der eingesetzten Haushaltsmittel ist dem Magistrat jährlich zu berichten und der notwendige Verwendungsnachweis zu führen.

XIV. Integration von ausländischen Mitbürgern

Zur Förderung der Integration von Ausländern können Zuschüsse gewährt werden.

Hierzu sind die geplanten Maßnahmen dem Magistrat der Stadt Lich **rechtzeitig** zur Begutachtung vorzulegen. Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel können einzelne Maßnahmen gezielt gefördert werden. Über die sachgerechte Verwendung der eingesetzten Haushaltsmittel ist dem Magistrat jährlich zu berichten und der notwendige Verwendungsnachweis zu führen.

XV. Ausnahmen

Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Lich, auf die **kein** Rechtsanspruch besteht. Bei nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln wird bei gleicher Dringlichkeit der zu fördernden Maßnahmen eine anteilige Kürzung der Zuwendung erfolgen.

XVI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle entsprechenden bisherigen Regelungen außer Kraft, soweit nicht vertragliche Bestimmungen entgegenstehen.

Lich, den

10. Dez. 2020



DER MAGISTRAT DER STADT LICH


(Dr. Neubert)
Bürgermeister